



Betreff:

öffentlich

**Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen)**

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	15.05.2017
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
Gremium		
01.06.2017		
Jugendhilfeausschuss		

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen).

Die Richtlinie RBeihilfen inklusive der Anlage (Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick) tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.01.2006 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

**Finanzielle Auswirkungen?**

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

**Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Pro Kalenderjahr werden ca. 200.000,00 EURO an Mehraufwand gegenüber der bisherigen Richtlinie entstehen. Dabei handelt es sich um pflichtige Leistungen nach dem SGB VIII und konkret, um die Gewährung von stationären Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen. Diese Aufwendungen wurden bereits in der Haushaltsplanung 2017 bis 2022 mit berücksichtigt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	1	0	3	0	100	große

### Begründung:

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von sonstigen Beihilfen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen) sowie unter Berücksichtigung neuer Gesetze sowie bundesweiter Empfehlungen, wurde durch die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie die RBeihilfen überarbeitet, ergänzt und präzisiert.

Nachfolgend handelt es sich im Wesentlichen um folgende Veränderungen:

#### **1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege/ Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung/ Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung (1.1./1.2./1.3.)**

Die Pflegegelder wurden den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst.

Die Unfallversicherung und die Altersvorsorge wurde den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pflegesätze angeglichen.

#### **2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung (2.2.)**

Beihilfen zur Gewährung von jährlichen Klassenfahrten wurden den tatsächlichen Ausgaben angepasst. Leistungen für Taufe, Jugendweihe, Kommunion, Konfirmation und Schulabschlussfeiern wurden ebenfalls angepasst.

Die Kostenübernahme für Ausweisdokumente, Gesundheitspass, Führungszeugnisse wurde gemäß der Gebührenordnung der Landeshauptstadt Potsdam neu aufgenommen.

#### **3. Beihilfen für Lernmittel/Berufsausbildung/Schulgeld (2.2.2.)**

Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß 33, 34, 35, 35a oder § 41 i. V. m. § 34, 35, SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, **kann** das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.

#### **4. Kosten für Familienheimfahrten (2.3.)**

Es wurde aufgenommen, dass bis zu 12 Heimfahrten pro Jahr im Inland ohne Antrag übernommen werden. Die Kostenübernahme für zusätzliche Heimfahrten erfolgt gemäß Hilfeplanverfahren. Elternteile, die ihr Kind mit dem PKW abholen müssen, erhalten entsprechend dem Einkommenssteuergesetz pro Entfernungskilometer 0,30 € oder die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel erstattet.

#### **5. Kosten für die Kindertagesbetreuung (2.4.)**

Bei Hilfen gemäß § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII – Vollzeitpflege - werden die Kindertagesstättenbeiträge für Kita und Hort auf Antrag der Pflegeeltern in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des jeweiligen Trägers übernommen.

### **6. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen (3.1.3)**

Therapien mit pädagogischer Indikation können nach Antragstellung und Einzelfallprüfung durch den zuständigen Sozialarbeiter\_in übernommen werden.

### **7. Zuschüsse für Hilfe- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren (3.1.4)**

Die Gewährung von Zuschüssen für Hilfe- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren erfolgt nur dann, wenn die Krankenkasse eine Finanzierung nicht sicherstellt.

### **8. Beihilfen bei Beurlaubungen (4.3.)**

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem, im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Altersstufe des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen enthaltenen % -ualen Anteil. Darin sind Leistungen für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten. Sollte keine Auszahlung über die zuständige Behörde erfolgen, geht der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Vorleistung.

### **9. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall (5.)**

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte Nebenleistungen, befürwortet werden.

**Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**

**Betreff:** Richtlinie Beihilfen- Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 19,20 SGB VIII § 27/ 41 i. V.m. §§ 33,34,35,35a

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3632000,3633000,3634000 Bezeichnung: Hilfen zur Erziehung.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	7.063.167	17.372.100	17.277.300	17.277.300	17.277.300	-	69.204.000
<b>Ertrag</b> neu	7.063.167	17.372.100	17.277.300	17.277.300	17.277.300	-	69.204.000
<b>Aufwand</b> laut Plan	23.090.152	35.184.100	35.671.700	35.671.700	35.671.700	-	142.199.200
<b>Aufwand</b> neu	23.090.152	35.184.100	35.671.700	35.671.700	35.671.700	-	142.199.200
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	16.026.985	17.812.000	18.394.400	18.394.400	18.394.400	-	72.995.200
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> neu	16.026.985	17.812.000	18.394.400	18.394.400	18.394.400	-	72.995.200
<b>Abweichung zum Planansatz</b>							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2022 in der Höhe von insgesamt 0,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Siehe Anlage- „Finanzielle Auswirkungen Nebenkostenübersicht“

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

## Synopse- RBeihilfen

<p><del>Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährung von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Potsdam (RBeihilfen)</del></p>	<p><b>Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen</b></p>
<p>1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege</p> <p>Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld), an Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen erzieherischen Aufwand zusammen.</p> <p><del>In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für die Erziehung, erhöhte Aufwendungen für Erziehung gezahlt werden. Darüber ist in der Hilfeforenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit sollte ein psychologisches bzw. jugenpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte</del></p>	<p>1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege</p> <p>Laufende Leistungen werden <b>gezahlt</b> für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen.</p> <p>Gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII hat die Pflegeperson vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Lebt das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Bereiches des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.</p> <p>Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld), <b>als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung</b> an Pflegepersonen/ Eltern bei Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 und § 41 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen (Kosten der Ernährung, Unterkunft, einschließlich Nebenkosten, Heizung, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und deren Instandhaltung, Körperpflege, Reinigung, Energie, Fahrkosten sowie Kosten der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des tägl. Lebens, notwendige Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, Taschengeld des jungen Menschen) und dem erzieherischen Aufwand zusammen.</p> <p><b>Mit dem erzieherischen Aufwand werden die Kosten von</b></p>

~~Aufwendungen zur Erziehung sind mindestens im Abstand von 24 Monaten zu überprüfen und neu zu entscheiden~~

Pflegepersonen ausgeglichen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Als Bestandteil des Unterhaltsanspruches des jungen Menschen sind die Kosten der Erziehung daher nicht Einkommen der Pflegepersonen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen als Sonderpflege für Erziehung gezahlt werden.

Über die erhöhte Aufwendung als Sonderpflege ist in der Hilfekonferenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit muss ein psychologisches bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden. Die Mitwirkung der Pflegeperson/ der Eltern zur Bereitstellung des Gutachten/ der Atteste ist dringend erforderlich. Nur in diesem Zusammenhang können die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung überprüft bzw. neu entschieden werden. Gutachten/ Atteste sind mindestens im Abstand von 24 Monaten neu einzuholen.

Die Kosten für materielle Aufwendungen und die Kosten der Erziehung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege bei Veränderungen angepasst werden.

Pflege der wird nach folgenden Altersstufen gegliedert gewährt:

	Materielle Aufw.	Erzieh. Aufw.	Erhöhte Aufw.
0-6	400,00 EURO	205,00 EURO	500,00 EURO
6-12	455,00 EURO	205,00 EURO	500,00 EURO
12 u. 18	545,00 EURO	205,00 EURO	500,00 EURO
Über 18 J	545,00 EURO	205,00 EURO	500,00 EURO

	Materielle Aufw.	Erzieh. Aufw.	Erhöhte Aufw.
0-6	515,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO
7 -12	589,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO
13- u. 18	676,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO

<p><del>2. Leistungen an Bereitschaftspflege-Krisenpflegestelle gemäß § 42 SGB VIII (Inobhutnahme)</del></p> <p><del>Erstattung der Bereithalteaufwendungen 205,00 EURO/Monat</del></p>	<p>1.2.Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung</p> <table border="1" data-bbox="1025 295 1859 430"> <thead> <tr> <th></th> <th>Materielle Aufw.</th> <th>Erzieh. Aufw.</th> <th>Erhöhte Aufw.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-6</td> <td>515,00 EURO</td> <td>237,00 EURO</td> <td>500,00 EURO</td> </tr> <tr> <td>7 -12</td> <td>589,00 EURO</td> <td>237,00 EURO</td> <td>500,00 EURO</td> </tr> <tr> <td>13- u. 18</td> <td>676,00 EURO</td> <td>237,00 EURO</td> <td>500,00 EURO</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für die Nicht- Inanspruchnahme von Plätzen bzw. für belegungsfreie Zeit familiärer Bereitschaftspflegestellen, werden der Pflegeperson belegungsunabhängig für das Vorhalten monatlich 300,00 EUR erstattet.</p>		Materielle Aufw.	Erzieh. Aufw.	Erhöhte Aufw.	0-6	515,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO	7 -12	589,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO	13- u. 18	676,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO
	Materielle Aufw.	Erzieh. Aufw.	Erhöhte Aufw.														
0-6	515,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO														
7 -12	589,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO														
13- u. 18	676,00 EURO	237,00 EURO	500,00 EURO														
<p>1.2 wird geändert in 1.3</p> <p><del>Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallsicherung</del></p> <p><del>Altersvorsorge bis 39,00 EURO /pro Monat</del></p> <p><del>Unfallversicherung bis 40,00 EURO/Jahr</del></p>	<p>1.3 Altersvorsorgebeträge/ Unfallversicherung ändern sich</p> <p>Unfallversicherung 160,23 € pro Jahr/ pro Pflegeelternanteil</p> <p>Alterssicherung max. 42,53 EURO/Monat/pro Pflegekind ein Pflegeelternanteil</p> <p><b>Alterssicherung:</b></p> <p>Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Altersversicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.</p> <p>Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Altersversicherung das nächste unterbringende Jugendamt.</p> <p><b>Unfallversicherung:</b></p> <p>Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 13,35 EUR monatlich (160,23 EUR/Jahr) pro Pflegeelternanteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn</p>																

	<p>mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.</p>
<p><del>1.3 Erstausrüstung der Pflegestelle</del></p> <p><del>Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör eine einmalige Zuwendung bis zu 767,00 EURO gewährt werden.</del></p>	<p>1.4 Erstausrüstung der Pflegestelle</p> <p>Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör eine einmalige Zuwendung bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Bei Aufnahme weiterer Pflegekinder kann im Einzelfall per Antrag für den Kauf eines Bettes zusätzlich einmalig 200,00 EUR gewährt werden.</p> <p>Nach Ablauf von 5 Jahren kann im Einzelfall und nach Prüfung für Erstausrüstung ein Betrag von max. 300,00 EUR gewährt werden.</p>
<p>Nicht Bestandteil der alten RBeihilfen</p>	<p>1.5 Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie</p> <p>Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegestelle untergebracht (z.B. Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt u.a.) wird das Pflegegeld für die Dauer von 30 Tagen (4 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 30 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu der Pflegeperson zurückkehrt, nicht angerechnet.</p> <p>Bei einer Beurlaubung in die Herkunftsfamilie ist die Pflegefamilie verpflichtet, aus dem materiellen Aufwand die Verpflegungskosten gemäß der Richtlinie ab dem 1. Tag an die Betreuungsperson (Eltern, Großeltern, Verwandte) auszuzahlen</p>
<p>3.2 Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung</p> <p>Klassenfahrt/Kitaabschlussfahrt bis 154,00 €</p>	<p>2. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder</p> <p>Klassenfahrt/Kitaabschlussfahrt pro Kalenderjahr – einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Verpflegungssatz analog</p>

<p>Taufe/ Namensgebung bis <del>103,00</del> EUR  Schuleinführung bis <del>154,00</del> €  Kommunion/ Konfirmation/ Jugendweihe bis <del>205,00</del> €</p> <p>Schuleinführung bis <del>154,00</del> €  Passbilder für Dokumente bis <del>15,00</del> €</p>	<p>§ 28 Abs. 2 SGB II (BuT) auf Antrag  Taufe/ Namensgebung bis 100,00 EUR  Schuleinführung bis 155,00 €  Kommunion/ Konfirmation/ Jugendweihe / Schulabschlussfeier bis 200,00 €  Schuleinführung bis 155,00 €  Passbilder für Dokumente bis 10,00 €  Ausweisdokumente – entsprechend der geltenden Preise  Trauerfall- Verwandte 1. Grades – bis 50,00 €  Gesundheitspass gemäß gültiger Gebührenordnung  Führungszeugnis gemäß gültiger Gebührenordnung</p>
<p>3.2.2. Beihilfen für Familienheimfahrten</p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder <del>0,19</del> EUR pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).</p>	<p>2.3. Kosten für Familienheimfahrten</p> <p>1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar.</p> <p>2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach Festlegung im Hilfeplan erfolgen.</p> <p>3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson (nach Stellungnahme des Sozialarbeiters) sollen ebenfalls übernommen werden.</p> <p>4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.</p> <p>5. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.  (Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/ Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden).</p>

	<p>6. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 € pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard). (Hinweis: Der Erstattungsbetrag der Kosten für den Entfernungskilometer entspricht den Regelungen nach dem Einkommenssteuergesetz)</p>
<p><del>3.2.5 Beihilfen für Lernmittel</del>  <del>Das Jugendamt übernimmt die notwendigen Kosten für Lernmittel, soweit diese Aufwendungen nicht</del>  <del>–gemäß der Verordnung.... Kostenlos bereitgestellt werden,</del>  <del>–von den Auszubildenden aus ihrer Ausbildungsvorgütung zu bestreiten sind</del>  <del>–im Kostensatz berücksichtigt sind</del></p>	<p><b>2.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Berufsausbildung / Schulgeld</b></p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brbg. Schulgesetz / der gültigen Lernmittelverordnung (derzeit gemäß § 12 Abs. 1, Pkt. 1-3) übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freiemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.</p> <p>Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte, Arbeitshefte u.s.w.) erforderlich sind, werden diese in der tatsächlichen Höhe gewährt. Die Kosten für EDV-Geräte werden nicht übernommen.</p> <p>Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, <b>kann</b> das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.</p> <p>Bei Unterbringung eines Kindes /Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch den zuständigen Sozialarbeiter, gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 in eine Jugendhilfeeinrichtung/ Internat sollte darauf geachtet werden, dass die Beschulung in einer staatlichen Schulen erfolgt. Bei interner Beschulung in einer der o.g. Einrichtungen bedarf es einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.</p>
<p>Nicht Bestandteil der alten RBeihilfen</p>	<p>2.4. Kosten für Kindertagesbetreuung</p> <p>Bei Hilfen gemäß § 33 werden die Kindertagesstättenbeiträge für Kita und Hort (ohne Verpflegungsentgelt und sonstige Einzelpauschalen)</p>

	<p>auf Antrag der Pflegeeltern in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des jeweiligen Trägers (§ 17 Kitagesetz des Landes Brandenburg) übernommen. Dem Antrag ist eine Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides der betreffenden Kita/ Hort beizufügen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt nach Prüfung eine Kostenanerkennung entsprechend des Festsetzungsbescheides direkt an die Kita / Hort.</p> <p>Bei Hilfen gemäß §§ 19, 34 und 35a SGB VIII sind die Kindertagesbeiträge für Kita und Hort durch den jeweiligen Träger der Einrichtung zu begleichen. Die Aufwendungen für Kindertagesbeiträge für Kita und Hort sind aus ersparten Aufwendungen des Trägers im Rahmen des Kostensatzes zu begleichen bzw. bei Erfordernis im Kostensatz zu veranschlagen</p>
<p>Nicht Bestandteil der alten RBeihilfen</p>	<p><b>3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen</b> Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).</p> <p>Wenn bei <b>medizinisch indizierten Therapien</b> Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.</p> <p>Bei <b>Therapien mit pädagogischer Indikation</b> wird folgendes Verfahren empfohlen: Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Sozialarbeiter/In zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform</p>

	<p>(therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Methoden steht. Über den Antrag hat der zuständige Sozialarbeiter/In zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal in der Lage ist, selbst die therapeutischen Maßnahmen zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn therapeutische Maßnahmen mit dem Pflegesatz abgegolten werden können. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen.</p> <p>Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten und vom zuständigen Sozialarbeiter/In ausführlich schriftlich zu begründen.</p>
<p>Nicht Bestandteil der alten RBeihilfen</p>	<p>3.1.4. Zuschüsse für Heil- und Hilfsmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren</p> <p>Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt. Des Weiteren werden medizinische Aufwendungen, die für die Grundausstattung einer Hausapotheke vorgehalten werden sollten und gemäß der Richtlinie für die Verhandlungen und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen berücksichtigt werden, nicht übernommen. (Dazu zählen zum Beispiel Schmerz- u. Fiebermittel, Medikamente gegen Insektenstiche, Erkältungskrankheiten-außer Nasenspray, Verdauungsbeschwerden, Verstopfungen, Durchfall, Pflaster, Kompressen usw.)</p>
<p>3.2 .1. Erstausrüstung mit Bekleidung bis <del>358,00 €</del></p>	<p>4.2 Bekleidungspauschale Eine Bekleidungserstausrüstung wird für den Regelfall bis zu 250,00 € nach Antragstellung des Trägers und schriftlicher Stellungnahme durch den Sozialarbeiter gewährt.</p>
<p>3.2.3. Beihilfen bei Beurlaubung Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.</p>	<p>4.3 Beihilfen bei Beurlaubung Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen. Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII</p>

<p>Bei Beurlaubung eines untergebrachten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für Heimkinder ab dem 3. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubung bis zu 3 Tagen erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung der im Entgelt festgelegten täglichen Betreuungspauschale -Kosten für Lebensmittel an die Eltern bzw. die Bezugsperson) nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:</li> </ul>	<p>stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Alterstufe des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen enthaltenen %-ualen Anteil. Darin sind Leistungen für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten. Sollte keine Auszahlung über die zuständige Behörde erfolgen, geht der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Vorleistung.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alterstufen für Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII</th> <th>%-ualer Anteil am geltenden Regelbedarf ( § 20 SGB II, § 28 SGB XII für die Altersstufe<sup>3</sup></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr</td> <td>33,88 %</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr</td> <td>39,10 %</td> </tr> <tr> <td>Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr</td> <td>45,52 %</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup> Diese Werte basieren auf der Ermittlung des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes-(RBEG). Dabei wurden die Werte gemäß § 6 RBEG von 2016 gesetzt)</p> <p>Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung (Urlaubsschein) eines jungen Menschen in deren Haushalt eine Pauschale zur Versorgung und Betreuung wie folgt gewährt werden.</p> <p>Bei Beurlaubung eines untergebrachten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>für Heimkinder ab dem 3. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubung bis zu 3 Tagen erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung der im Entgelt festgelegten täglichen Betreuungspauschale -Kosten für Lebensmittel an die Eltern bzw. die Bezugsperson) nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:</li> </ul>	Alterstufen für Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII	%-ualer Anteil am geltenden Regelbedarf ( § 20 SGB II, § 28 SGB XII für die Altersstufe <sup>3</sup>	Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	33,88 %	Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr	39,10 %	Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	45,52 %
Alterstufen für Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII	%-ualer Anteil am geltenden Regelbedarf ( § 20 SGB II, § 28 SGB XII für die Altersstufe <sup>3</sup>								
Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	33,88 %								
Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr	39,10 %								
Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr	45,52 %								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Altersstufe</th> <th>Betreuungs-</th> </tr> </thead> </table>	Altersstufe	Betreuungs-							
Altersstufe	Betreuungs-								

<b>Verpflegungspauschale pro Tag</b>		<b>Betreuungs- Verpflegungspauschale pro Tag</b>	
0 bis 6 Jahre (bis Vollendung)	4,00 EUR	0 bis 6 Jahre (bis Vollendung)	4,00 EUR
7 bis 14 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR	7 bis 14 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR
15 bis 18 Jahre (bis Vollendung)	6,00 EUR	15 bis 18 Jahre (bis Vollendung)	6,00 EUR
über 18 Jahre	6,00 EUR	über 18 Jahre	6,00 EUR
		<p>5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall  Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Hilfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und schriftlich zu begründen.</p>	



Landeshauptstadt  
Potsdam



## **Richtlinie – gültig ab 01.07.2017-**

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Leistungen an Pflegeeltern</b>	<b>2</b>
1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege	2
1.2. Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung	4
1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung	4
1.4. Erstausrüstung der Pflegestelle	5
1.5. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie	5
<b>2. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder</b>	<b>6</b>
2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung	6
2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung-Allgemeine Beihilfen	6
2.2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines	7
2.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Berufsausbildung / Schulgeld	8
2.2.3. Beihilfe für den Berufsstart	8
2.3. Kosten für Familienheimfahrten	9
2.4. Kosten für die Kindertagesbetreuung	9
<b>3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII</b>	<b>10</b>
3.1. Krankenhilfe	10
3.1.1. Sehhilfen	10
3.1.2. Kieferorthopädische Behandlung	11
3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen	11
3.1.4. Zuschüsse für Hilfe- und Heilmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren	12
<b>4. Zahlung von Barbeiträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen</b>	<b>12</b>
4.1. Taschengeld	12
4.2. Bekleidungs pauschale	13
4.3. Beihilfen bei Beurlaubung	14
<b>5. Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall</b>	<b>15</b>
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>

Stand: 16.03.2017

Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Potsdam, für die Hilfe zur Erziehung (§§ 19,27,41 ff SGB VIII) in Form von Heimerziehung, gemeinsame Wohnform Mutter/Vater u. Kind oder Vollzeitpflege (§§ 19, 33, 34, 35, 35a SGB VIII) gewährt wird, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII) können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII u. § 40 SGB VIII einmalige Beihilfen und Zuschüsse in nachfolgender Höhe gewährt werden.

## 1. Leistungen an Pflegeeltern

### 1.1. Höhe der laufenden Leistungen bei Vollzeitpflege

Laufende Leistungen werden **gezahlt** für den regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf des jungen Menschen.

Gemäß § 37 Absatz 2 SGB VIII hat die Pflegeperson vor Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Lebt das Kind oder der Jugendliche außerhalb des Bereiches des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so ist eine ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

Die finanziellen Leistungen (Pflegegeld, als Annexleistung der Hilfe zur Erziehung) an Pflegepersonen/ Eltern bei Vollzeitpflege nach § 27 i.V.m. § 33 und § 41 SGB VIII setzen sich aus den materiellen Aufwendungen (Kosten der Ernährung, Unterkunft, einschließlich Nebenkosten, Heizung, Kleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat und deren Instandhaltung, Körperpflege, Reinigung, Energie, Fahrkosten sowie Kosten der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse des tägl. Lebens, notwendige Versicherungen, z. B. Unfallversicherung, Taschengeld des jungen Menschen) und dem erzieherischen Aufwand zusammen.

Mit dem erzieherischen Aufwand werden die Kosten von Pflegepersonen ausgeglichen, die gesetzlich nicht verpflichtet sind, die jeweiligen Kinder und Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Als Bestandteil des Unterhaltsanspruches des jungen Menschen sind die Kosten der Erziehung daher nicht Einkommen der Pflegepersonen.

In begründeten Ausnahmefällen, bei Pflege mit besonderem Betreuungsaufwand, können an Stelle der Aufwendungen für Erziehung, erhöhte Aufwendungen als Sonderpflege für Erziehung gezahlt werden.

Über die erhöhte Aufwendung als Sonderpflege ist in der Hilfekonferenz zu entscheiden. Zur Beurteilung der Notwendigkeit muss ein psychologisches bzw. jugendpsychiatrisches Gutachten bzw. Attest herangezogen werden. Die Mitwirkung der Pflegeperson/ der Eltern zur Bereitstellung des Gutachten/ der Atteste ist dringend erforderlich. Nur in diesem Zusammenhang können die Anspruchsvoraussetzungen für erhöhte Aufwendungen zur Erziehung überprüft bzw. neu entschieden werden. Gutachten/ Atteste sind mindestens im Abstand von 24 Monaten neu einzuholen.

Die Kosten für materielle Aufwendungen und die Kosten der Erziehung werden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege bei Veränderungen angepasst werden.

<b>Alters- stufe</b>	<b>Materielle Auf- wendungen pro Monat</b>	<b>Aufwendungen f. die Erziehung pro Monat</b>	<b>Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten</b>	<b>Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat</b>	<b>Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat</b>
0 – 6 bis Vollendung	515	237	500	752	1015
7 – 12 bis Vollendung	589	237	500	826	1089
13 – 18	676	237	500	913	1176

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

Bei den materiellen Aufwendungen beträgt der Anteil für die kinderbezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen 88,20 EUR. Eine weitere Aufschlüsselung der Kosten für den Sachaufwand erfolgt nicht.

## 1.2. Laufende Leistungen bei familiärer Bereitschaftsbetreuung

Für laufende Leistungen im Rahmen der fam. Bereitschaftsbetreuung werden pro Monat gewährt:

Altersstufe	Materielle Aufwendungen pro Monat	Aufwendungen f. die Erziehung pro Monat	Erhöhte Aufwendungen für Erziehung nach Festlegung durch Sozialarbeiter und Gutachten	Gesamt Materieller Aufwendung/ Aufwendungen für die Erziehung pro Monat	Gesamt materielle Aufwendungen / erhöhte Aufwendungen für die Erziehung pro Monat
0 – 6 bis Vollendung	515	237	500	752	1015
7 – 12 bis Vollendung	589	237	500	826	1089
13 – 18	676	237	500	913	1176

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

**Für die Nicht- Inanspruchnahme von Plätzen bzw. für belegungsfreie Zeit familiärer Bereitschaftspflegestellen, werden der Pflegeperson belegungsunabhängig für das Vorhalten monatlich 300,00 EUR erstattet.**

## 1.3. Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und Unfallversicherung

Gemäß § 39 Absatz 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen für Pflegeeltern auch die angemessene Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam wird, bis zur Vorlage von Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen für beide Pflegeelternteile insgesamt wie folgt festgelegt:

Unfallversicherung	Alterssicherung
160,23 EUR / pro Jahr/pro (betreuendem) Pflegeelternteil	Mindestens hälftiger Beitrag der gesetzl. Rentenversicherung pro Pflegekind ein Pflegeelternteil (max. 42,53 EUR/ Monat)

(In Anlehnung der Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege auch bei Veränderungen)

**Alterssicherung:**

Die nach Art und Höhe angemessene Erstattung zu einer Altersversicherung beträgt 50 % vom Mindestbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zuständig ist das Jugendamt, welches das erste Kind untergebracht hat. Wenn dieses ausscheidet, dann übernimmt die Kosten der Altersversicherung das nächste unterbringende Jugendamt.

**Unfallversicherung:**

Derzeit betragen die erstattungsfähigen Kosten maximal 13,35 EUR monatlich (160,23 EUR/Jahr) pro Pflegeelternteil. Die angemessene Erstattungshöhe nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung beträgt 50 % des Jahresbetrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegestelle belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst die Pflegestelle belegt. Werden Unfallversicherungen von einem Jugendamt erstattet, müssen die Pflegepersonen dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden den Pflegeeltern auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise mit der monatlichen Pflegegeldzahlung überwiesen.

**1.4. Erstausrüstung der Pflegestelle**

Den Pflegeeltern kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung für die Erstausrüstung der Pflegestelle mit Mobiliar und Zubehör eine einmalige Zuwendung bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Bei Aufnahme weiterer Pflegekinder kann im Einzelfall per Antrag für den Kauf eines Bettes zusätzlich einmalig 200,00 EUR gewährt werden.

Nach Ablauf von 5 Jahren kann im Einzelfall und nach Prüfung für Ersatzausrüstung ein Betrag von max. 300,00 EUR gewährt werden.

**1.5. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie**

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegestelle untergebracht (z.B. Urlaub, Kur, Krankenhausaufenthalt u.a.) wird das Pflegegeld für die Dauer von 30 Tagen (4 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 30 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu der Pflegeperson zurückkehrt, nicht angerechnet.

Bei einer Beurlaubung in die Herkunftsfamilie ist die Pflegefamilie verpflichtet, aus dem materiellen Aufwand die Verpflegungskosten gemäß der Richtlinie ab dem 1. Tag an die Betreuungsperson (Eltern, Großeltern, Verwandte) auszusahlen

## 2. Beihilfen für Pflege- und Heimkinder

### 2.1. Beihilfen ohne gesonderte Antragstellung

Geburtstag (Überweisung im Geburtsmonat) 26,00 EUR

Weihnachtszuwendung 52,00 EUR  
(Überweisung im November des laufenden Jahres - sofern das Kind- oder der Jugendliche zum Weihnachtsfest sich in einer stationären Jugendhilfe befindet)

### 2.2. Beihilfen nach gesonderter Antragstellung und nach Einzelfallprüfung- Allgemeine Beihilfen

Beihilfe für	Umfang der Beihilfe in EUR
Jährliche Urlaubsgestaltung (bei Hilfestellung ab 01.07. des lfd. Jahres werden 50% gewährt)	bis 256,00 (Ausnahme - gem. § 33 bei regulärer Urlaubsgestaltung max. 100,00 € ohne Nachweis aber mit Antragstellung)
Klassenfahrt / Kitaabschlussfahrt (pro Kalenderjahr) (einschließlich Wandertage, Projektetage und Exkursionen werden öfter als 1x im Kalenderjahr finanziert)	Einmal jährlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen ohne Verpflegungssatz analog § 28 Abs. 2 SGB II (BuT) auf Antrag
Mehrbedarf f. kostenaufwändige Ernährung ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung	bis 50,00 / mtl.
Schwangerenbekleidung ( wenn ein Kind/ Jugendl. während der Hilfestellung selbst Mutter eines Kindes wird)	bis 60,00
Erstbekleidung für Neugeborenen	bis 100,00
Taufe / Namensgebung	bis 100,00
Kommunion/ Konfirmation / Jugendweihe/Schulabschlussfeier	bis 200,00
Schuleinführung (einschließlich Ausstattung)	bis 155,00
Ersatzbeschaffung Schulmappe / Rucksack	bis 30,00
Schultaschenrechner	Gemäß Bescheinigung der Schule
USB- Stick	bis 10,00
Schließfächer in der Schule	Einmal jährlich bis 40,00
Kinderwagen bei Pflegekindern und im Einzelfall u. Ermessen bei Mutter / Kind Einrichtungen	bis 200,00
Babyschale	bis 50,00
Autokindersitz im Einzelfall	bis 65,00
Nachhilfeunterricht (in angemessenem Umfang)	bis 15,00 / Stunde
Bewerbungsunterlagen (inkl. Passbilder)	bis 50,00
Passbilder für Dokumente	bis 10,00

Ausweisdokumente (Kinderausweis/Personalausweis/ Reisepass)	Entsprechend der geltenden Preise
Verselbständigungspauschale bei Einzug in eigenen Wohnraum im Anschluss an eine Heimentlassung / Beendigung d. Pflegeverhältnisses	900,00
Kaution auf Nachweis	max. 500,00
Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe i.S. § 28 Abs. 7 SGB II (BuT)	bis 10,00 mtl. auf Nachweis der Mitgliedschaft
Trauerfall- Verwandte 1 Grades	max. 50,00
Gesundheitspass	Gemäß gültiger Gebührenordnung
Führungszeugnis	Gemäß gültiger Gebührenordnung
Windeln und Feuchttücher	max. 30,00 / mtl.

### 2.2.1. Beihilfen für den Erwerb eines Führerscheines

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen A 1 oder B gewährt werden, wenn die Fahrerlaubnis aus beruflichen Gründen notwendig ist.

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass der junge Mensch befähigt erscheint und aufgrund der bisherigen Entwicklung mit großer Sicherheit damit zu rechnen ist, dass er die Führerscheinprüfung besteht. Die Fahrerlaubnis sollte bis zur Beendigung der Jugendhilfemaßnahme erworben werden.

Der Zuschuss beträgt  $\frac{3}{4}$ , jedoch höchstens 1.000,00 EUR der zum Erwerb der Fahrerlaubnis tatsächlich aufgewendeten Gesamtkosten. Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Der Antrag ist von dem jungen Menschen persönlich zu stellen. Die Unterbringungsstelle sowie der zuständige Sozialarbeiter/Innen haben zu dem Antrag eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bei Genehmigung der Beihilfe geht der Träger des untergebrachten Jugendlichen in Vorleistung und legt beim Kostenträger eine detaillierte Rechnung der Fahrschule zur Begleichung vor.

**Für die Anschaffung von Fahrrädern, Mofas und Mopeds wird kein finanzieller Zuschuss gewährt.**

### **2.2.2. Beihilfen für Lernmittel / Berufsausbildung / Schulgeld**

Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden auf Antrag und Vorlage eines Bücherzettels der Schule gemäß Brbg. Schulgesetz / der gültigen Lernmittelverordnung (derzeit gemäß § 12 Abs. 1, Pkt. 1-3) übernommen, soweit diese Exemplare nicht als Freixemplare durch den Schulträger bereitgestellt werden.

Soweit im Einzelfall für den Unterricht notwendige und kostenintensive Lernmittel (z. B. spezielles Fachbuch, Zeichenplatte, Arbeitshefte u.s.w.) erforderlich sind, werden diese in der tatsächlichen Höhe gewährt. Die Kosten für EDV-Geräte werden nicht übernommen.

Sollte vor Beginn einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 SGB VIII eine Schulausbildung an einer Privatschule erfolgt sein, **kann** das Schulgeld nach Prüfung der Notwendigkeit im Einzelfall und im Ermessen übernommen werden.

Bei Unterbringung eines Kindes /Jugendlichen oder jungen Volljährigen durch den zuständigen Sozialarbeiter, gemäß §§ 33, 34, 35, 35a oder § 41 i.V.m. § 34, 35 in eine Jugendhilfeeinrichtung/ Internat sollte darauf geachtet werden, dass die Beschulung in einer staatlichen Schulen erfolgt. Bei interner Beschulung in einer der o.g. Einrichtungen bedarf es einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters.

### **2.2.3. Beihilfe für den Berufsstart**

Eine Erstausstattungsbeihilfe für Berufsbekleidung kann unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesagentur für Arbeit beim Berufsstart/ Ausbildungsbeginn - einzelfallabhängig – einmalig gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen.

Fahrtkosten zur Schule oder Ausbildungsstätte werden übernommen, soweit diese nicht anderweitig gedeckt sind (z.B. über das Schulverwaltungsamt) oder nach § 93 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden.

### **2.3. Kosten für Familienheimfahrten**

1. Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Die hierdurch entstehenden Aufwendungen stellen folglich Kosten der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige dar.
2. Kosten für bis zu 12 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach Festlegung im Hilfeplan erfolgen.
3. Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson (nach Stellungnahme des Sozialarbeiters) sollen ebenfalls übernommen werden.
4. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.
5. Eltern/ Elternteile, die SGB II-Leistungen beziehen, können für Besuchsfahrten bei der für sie zuständigen Behörde (Jobcenter bzw. kommunales Jobcenter) gemäß § 21 Abs. 6 SGB II einen Antrag auf Erstattung von Fahrtkosten stellen.

(Zur Information: Zu diesem Zweck legen die Eltern/ Elternteile der Leistungsbehörde eine von der Einrichtung ausgestellte Bescheinigung über den erfolgten Besuch vor. Monatliche Besuchsfahrten können in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden.)

6. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, einfache Strecke. Dabei sind Fahrpreismäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).

(Hinweis: Der Erstattungsbetrag der Kosten für den Entfernungskilometer entspricht den Regelungen nach dem Einkommenssteuergesetz)

### **2.4. Kosten für die Kindertagesbetreuung**

Bei Hilfen gemäß § 33 werden die Kindertagesstättenbeiträge für Kita und Hort (ohne Verpflegungsentgelt und sonstige Einzelpauschalen) auf Antrag der Pflegeeltern in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des jeweiligen Trägers (§ 17 Kitagesetz des Landes Brandenburg) übernommen. Dem Antrag ist eine Kopie des Kostenfestsetzungsbescheides der betreffenden Kita/ Hort beizufügen. Durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie erfolgt nach Prüfung eine Kostenanerkennung entsprechend des Festsetzungsbescheides direkt an die Kita / Hort.

Bei Hilfen gemäß §§ 19, 34 und 35a SGB VIII sind die Kindertagesbeiträge für Kita und Hort durch den jeweiligen Träger der Einrichtung zu begleichen. Die Aufwendungen für Kindertagesbeiträge für Kita und Hort sind aus ersparten Aufwendungen des Trägers im Rahmen des Kostensatzes zu begleichen bzw. bei Erfordernis im Kostensatz zu veranschlagen.

### **3. Krankenhilfe § 40 SGB VIII**

#### **3.1. Krankenhilfe**

Gemäß § 40 SGB VIII ist im Zusammenhang mit den Hilfen nach §§ 33 – 35 und nach dem § 35a Abs. 2 Nr.3 oder 4 SGB VIII auch Krankenhilfe zu leisten. Krankenhilfe ist außerdem im Rahmen folgender Hilfeleistungen zu gewähren: Bei Hilfen für junge Volljährige im Rahmen stationärer Unterbringung (§ 41 Abs. 2 SGB VIII), bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) sowie im Fall der Betreuung in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 Abs. 3 SGB VIII). Krankenhilfe ist jedoch aus Jugendhilfemitteln nur dann sicherzustellen, wenn eine Leistungsverpflichtung Dritter - insbesondere wenn ein Versicherungsschutz aus der Familienversicherung eines Eltern-, Stiefeltern-, Großeltern- bzw. Pflegeelternanteils - nicht abgeleitet werden kann.

In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen werden nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

#### **3.1.1. Sehhilfen**

Beihilfen für Sehhilfen sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen gewährt werden, wobei ein Zuschussbetrag für Brillengestelle in Höhe von 50,00 € in der Regel nicht überschritten werden soll.

(Hinweis: § 40 SGB VIII; § 264 SGB V) Zur Prüfung sind folgende Nachweise beizubringen:

- Bei erstmaliger Verordnung einer Brille hat durch den Augenarzt zu erfolgen
- Kosten für Ersatzbeschaffung werden nur im Abstand von 3 Jahren bzw. bei Veränderung der Sehschärfe ab 0,5 Dioptrien gewährt
- Die Gewährung erfolgt nach vorheriger Antragsstellung
- Die Vorlage von mindestens zwei Kostenvoranschlägen der zuständigen Optiker, wobei die kostengünstigste Ausführung übernommen wird.

### 3.1.2. Kieferorthopädische Behandlung

Es erfolgt die Übernahme des Versichertenanteils unter der Bedingung, dass der Rückerstattungsanspruch des Versichertenanteils gegenüber der Krankenversicherung abgetreten oder direkt durch das Jugendamt geltend gemacht wird.

### 3.1.3. Übernahme der Kosten von therapeutischen Maßnahmen

Besteht wegen einer Erkrankung dem Grunde nach ein Leistungsanspruch auf medizinische Rehabilitation nach dem SGB V, so ist die gesetzliche Krankenkasse auch verpflichtet, die Leistung zu erbringen. Leistungen der Jugendhilfe entbinden die Krankenkassen nicht davon, eigene Leistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erbringen (§ 10 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn bei **medizinisch indizierten Therapien** Krankenversicherungsschutz nicht besteht bzw. kein anerkannter Therapeut zur Verfügung steht und eine Behandlung jedoch dringend notwendig ist, ist nach den Grundsätzen zu verfahren, wie sie nachstehend für die pädagogisch indizierte Therapie aufgestellt worden sind.

Bei **Therapien mit pädagogischer Indikation** wird folgendes Verfahren empfohlen:

Von der Unterbringungsstelle ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Übernahme der Kosten bei dem zuständigen Sozialarbeiter/In zu beantragen, wobei die Notwendigkeit und die vorgesehene Dauer der Maßnahme ausführlich zu begründen sind. Wichtig ist, dass bei pädagogischer Indikation die beabsichtigte Therapieform (therapeutische Hilfe) im Einklang mit den bei der Hilfeplanung festgelegten Zielen und Methoden steht.

Über den Antrag hat der zuständige Sozialarbeiter/In zu entscheiden, wobei auch zu prüfen ist, ob die Einrichtung bei vorhandenem qualifizierten Personal in der Lage ist, selbst die therapeutischen Maßnahmen zu leisten und Mehrkosten demnach nicht entstehen, wenn therapeutische Maßnahmen mit dem Pflegesatz abgegolten werden können. Die Kostenzusicherung ist zunächst auf maximal 25 Stunden zu befristen.

Der Therapieplan ist Bestandteil des Hilfeplanes. Einem evtl. Verlängerungsantrag ist ein Bericht der Unterbringungsstelle über die Behandlungsfortschritte beizufügen. Die weitere Notwendigkeit ist vom Therapeuten und vom zuständigen Sozialarbeiter/In ausführlich schriftlich zu begründen.

### 3.1.4. Zuschüsse für Heil- und Hilfsmittel sowie die Übernahme von Rezeptgebühren

Es wird nur ein Zuschuss gewährt, wenn eine ärztliche Verordnung erfolgte und die Krankenkasse die Möglichkeit einer 100 % Finanzierung nicht sicherstellt. Des Weiteren werden medizinische Aufwendungen die für die Grundausstattung einer Hausapotheke vorgehalten werden sollten und gemäß der Richtlinie für die Verhandlungen und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen berücksichtigt werden, nicht übernommen. (Dazu zählen zum Beispiel- Schmerz- u. Fiebermittel, Medikamente gegen Insektenstiche, Erkältungskrankheiten-außer Nasenspray, Verdauungsbeschwerden, Verstopfungen, Durchfall, Pflaster, Kompressen usw.)

## 4. Zahlung von Barbeträgen und Bekleidungs pauschalen in Heimen und gleichartigen Einrichtungen

### 4.1. Taschengeld

Hilfsempfänger, die Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 41 SGB VIII i. m. V. §§ 19, 34, 35 und 35 a SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, können als Taschengeld folgende Barbeträge beanspruchen

Altersstufe	Barbetrag im Monat
6 bis 7 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR
8 bis 9 Jahre (bis Vollendung)	8,00 EUR
10 bis 11 Jahre (bis Vollendung)	12,00 EUR
12 bis 13 Jahre (bis Vollendung)	16,00 EUR
14 bis 15 Jahre (bis Vollendung)	20,00 EUR
16 bis 17 Jahre (bis Vollendung)	30,00 EUR
ab 18 Jahre	55,00 EUR

Hilfsempfänger in der Altersstufe 16 bis 17 Jahre, die nach §§ 19, 34, 35 oder 35 a SGB VIII untergebracht sind, haben Anspruch auf ein Taschengeld in Höhe von 55,00 EUR/ Monat wenn sie:

- a. die Sekundarstufe 2 besuchen
- b. eine schulische oder andere Ausbildung absolvieren
- c. sich in einem vertraglich geregelten Arbeits-, Erprobungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis befinden.

Bei einer Aufnahme oder Entlassung während des laufenden Monats soll die Abrechnung Tag genau erfolgen.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahltem Taschengeld verzichtet werden. Der nächst-höhere Taschengeldsatz ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei Verlegungen in eine andere Einrichtung ist davon auszugehen, dass der Barbetrag im Regelfall von der abgebenden Einrichtung bereits gewährt wurde und daher von der aufnehmenden Stelle nicht mehr zu zahlen ist. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen die Einrichtungen gebeten werden, sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.

Bei Leistungen gemäß § 42 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe wird ein Barbetrag ab dem 4. Aufenthaltstag gezahlt.

#### **4.2. Bekleidungs pauschale**

Kosten der laufenden Bekleidungs erganzung werden in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt. Diese betragt monatlich pauschal 34,00 EUR.

Erfolgt die gewahrte Hilfe erst nach dem 1. Tag eines Monats, wird fur diesen Monat Bekleidungs geld in Hohe von 1,13 EUR pro Tag gezahlt.

Hilfeempfanger, die uber ein eigenes Einkommen verfugen und zu den Kosten der Unterbringung herangezogen werden, erhalten ebenfalls eine Bekleidungs erganzungs pauschale in Hohe von monatlich 34,00 EUR, die mit dem zu zahlenden Kostenbeitrag verrechnet werden.

Eine Bekleidungs erstausstattung wird fur den Regelfall bis zu 250,00 EUR nach Antragstellung des Tragers und schriftlicher Stellungnahme durch den Sozialarbeiter gewahrt.

Sofern eine Bekleidungs erstausstattung gewahrt wird, kann die monatliche Bekleidungs pauschale erst ab dem Folgemonat der Aufnahme gezahlt werden.

Bei Leistungen gema § 42 SGB VIII oder bei Aufnahme in der Clearingstelle ist uber die Gewahrung einer Bekleidungs erstausstattung und/oder Bekleidungs pauschale fur den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden. Hierzu ist ein Antrag zu stellen, der nach Prufung und Rucksprache mit dem zustandigen Sozialarbeiter im Einzelfall und Ermessen entschieden wird.

### 4.3. Beihilfen bei Beurlaubung

Bei Beurlaubung erfolgt keine Minderung des Kostenbeitrages. Die Ansprüche auf einen Platz bleiben bestehen.

Elternteile, welche im Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII stehen, erhalten einen anteiligen Tageseckregelsatz bzw. Hilfe in sonstigen Lebenslagen über ihre zuständige Behörde. Die Höhe bestimmt sich nach dem im jeweils geltenden Regelbedarf der jeweiligen Altersstufe des Kindes / Jugendlichen / jungen Volljährigen enthaltenen prozentualen Anteil. Darin sind Leistungen für Nahrung und alkoholfreie Getränke enthalten. Sollte keine Auszahlung über die zuständige Behörde erfolgen, geht der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in Vorleistung.

<b>Alterstufen für Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII</b>	<b>%-ualer Anteil am geltenden Regelbedarf ( § 20 SGB II, § 28 SGB XII für die Altersstufe<sup>3</sup></b>
<b>Regelbedarfsstufe 6 bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr</b>	33,88 %
<b>Regelbedarfsstufe 5 vom Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr</b>	39,10 %
<b>Regelbedarfsstufe 4 vom Beginn des 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr</b>	45,52 %

<sup>3</sup> Diese Werte basieren auf der Ermittlung des Regelbedarfs- Ermittlungsgesetzes-(RBEG). Dabei wurden die Werte für 2017 gesetzt.

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann den Eltern/ Elternteilen bzw. der Bezugsperson auf Antrag bei Beurlaubung (Urlaubsschein) eines jungen Menschen in denen Haushalt eine Pauschale zur Versorgung und Betreuung wie folgt gewährt werden:

Bei Beurlaubung eines untergebrachten Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen wird

- für Heimkinder ab dem 3. Tag der Beurlaubung (bei Beurlaubung bis zu 3 Tagen erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung der im Entgelt festgelegten täglichen Betreuungspauschale -Kosten für Lebensmittel an die Eltern bzw. die Bezugsperson) nach Vorlage des Urlaubsscheines, eine tägliche Betreuungspauschale an die Eltern bzw. Bezugsperson in folgender Höhe gezahlt:

<b>Altersstufe</b>	<b>Betreuungs- Verpflegungspauschale pro Tag</b>
0 bis 6 Jahre (bis Vollendung)	4,00 EUR
7 bis 14 Jahre (bis Vollendung)	5,00 EUR
15 bis 18 Jahre (bis Vollendung)	6,00 EUR
über 18 Jahre	6,00 EUR

Der 1. und der letzte Tag der Beurlaubung werden bei der Gewährung der Betreuungspauschale als ein Tag gewertet.

Mit der Gewährung der Betreuungspauschale sind alle Aufwendungen für die vorübergehende Betreuung des Kindes während der Beurlaubung abgegolten.

Ein genereller Anspruch auf notwendigen Unterhalt gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII für die Dauer der Beurlaubung besteht nicht. (OVG RP 21.08.2008,7 A 10443708)

## **5. Leistungen bei Besonderheiten im Helfefall**

Auf Antrag können in Ausübung des Ermessens weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Helfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den zuständigen Sozialarbeiter zu prüfen und schriftlich zu begründen.

## **6. Schlussbestimmungen**

1. Die vorliegende Richtlinie tritt mit Wirkung vom **01.07.2017** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die vorherige Richtlinie zur Gewährung von Leistungen an Pflegeeltern sowie zur Gewährung von Beihilfen zum Unterhalt bei Gewährungen von stationären Jugendhilfeleistungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (RBeihilfen) vom 19.01.2006 mit seinen Nachträgen außer Kraft.
3. Der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinie durch Erlass von Nachträgen ständig den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.
4. Beschlossen durch den Jugendhilfeausschuss am \_\_\_\_\_

---

R. Tölke  
Fachbereichsleiter Kinder,  
Jugend und Familie

## Anlage

## Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick

lfd. Nr.	Punkt lt Richtl.	Welche Beihilfen	m.Antrag v. Bewilligung	ohne Antrag	m. Stellung. Soz.	oh. Stellung. Soz.	m. Nachw Beleg	oh. Nachw	pauschale Gewähr.	max. Höhe d. Zuwendung	Erläuterung
<b>für Pflegekinder zusätzlich</b>											
1	1.1./1.2.	<b>Pflegegeld</b>									
2		<b>materielle Aufwendungen</b> 0 bis 6 Jahre bis Vollendung d. Lebensj. 7 bis 13 Jahre bis Vollendung d. Lebensj. 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre						X X X X	X X X X	515,00 € 589,00 € 676,00 € 676,00 €	monatlich monatlich monatlich monatlich
3		<b>Aufwendungen f. Erziehung</b> 0 bis 6 Jahre 7 bis 13 Jahre 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre						X X X X	X X X X	237,00 € 237,00 € 237,00 € 237,00 €	monatlich monatlich monatlich monatlich
4		<b>erhöhte Aufwendungen f. Erziehung</b> 0 bis 6 Jahre 7 bis 13 Jahre 14 bis 18 Jahre über 18 Jahre			X X X X					500,00 € 500,00 € 500,00 € 500,00 €	n. Prüfung n. Prüfung n. Prüfung n. Prüfung
5	1.3.	<b>Alterssicherung</b>	X			X	X			max. 42,53 €	Einzelfall/Monat
6	1.3.	<b>Unfallversicherung</b>	X			X	X			160,23 € od. 13,35 €	Einzelfall/Jahr/ Monat
7	1.4.	<b>Erstausstattung d. Pflegestelle</b>	X			X	X			max. 800,00 €/ 200,00 €	zusätzl. für Bett
8	1.2.	<b>Bereitschaftspflegestelle</b>	X			X	X			300,00 €	Monat
9	2.1.	<b>Geburtstag</b>		X		X	X		X	26,00 €	jährlich
10	2.1.	<b>Weihnachten</b>		X		X	X		X	52,00 €	jährlich

11	2.2.	Urlaubsgeld	X			X	X			256,00 €	jährlich
12	2.2.	Mehrbedarf f. kosten- aufw. Ernährung (ab 13 Schwanger.)	X		X			X		50,00 €	monatlich
13	2.2.	Schwangerenbekleid.	X			X	X			max. 60,00 €	einmalig
14	2.2.	Erstbek. Neugeb.	X		X		X			max. 100,00 €	einmalig
15	2.2.	Taufe/Namensgebung	X			X	X			max. 100,00 €	einmalig
16	2.2.	Erstkomm./Jugendw.	X			X	X			max. 200,00 €	einmalig
17	2.2.	Schuleinführung	X			X	X			max. 155,00 €	einmalig
18	2.2.	Klassenfahrt/Kita	X			X	X			tats. Kosten	jährlich
19	2.2.	Nachhilfeunterricht	X		X		X			max. 15,00 €	pro Std.
20	2.2.	Verselbständigungsp.	X				X			900,00 €	einmalig
21	2.2.	Mietkaution	X				X			max. 500,00 €	einmalig m. Nachweis
22	2.2.	Bewerbungsunterl.	X			X	X			max. 50,00 €	jährlich
23	2.2.	Ausweisdokumente	X			X	X			entsprechend geltender Gebühren	nach Bedarf im Einzelfall
24	2.2.	Passbilder	X			X	X			max. 10,00 €	jährlich
25	2.2.	Schulmappe/Rucksack	X			X	X			max. 30,00 €	alle 3 Jahre
26	2.2.	Babyschale	X			X	X			max. 50,00 €	einmalig
27	2.2.	Kinderwagen	X			X	X			max. 200,00 €	einmalig
28	2.2.	USB-Stick	X			X	X			max. 10,00 €	1 x im Jahr
29	2.2.	Schultaschenrechner	X			X	X			gem. Bescheinigung d. Schule	
30	2.2.	Trauerfall	X		X		X			max. 50, 00 €	
31	2.2.	Schließfächer	X			X	X			max 40,00 €	jährlich
32	2.2.	Autokindersitz	X			X	X			max. 65,00 €	einmalig

33	2.2.	Gesundheitspass	X			X	X			gem. Gebührenordnung	einmalig
34	2.2.	Führungszeugnis	X			X	X			gem. Gebührenordnung	einmalig
35	2.2.	Leistungen f. soz. u. kulturelle Teilhabe	X		X		X			max. 10,00 €	monatlich
36	2.2.	Windeln- und Feuchttücher	X			X	X			max. 30,00 €	monatlich
37	2.2.1.	Führerschein	X		X		X			max. 1000,00 €	Einzelfall
38	2.2.2.	Lernmittel/ Berufsausb./Schulgeld	X			X	X		X		Einzelfall
39	2.2.3.	Berufsstart	X			X	X		X		Einzelfall
40	2.3.	Familienheimfahrten PKW pro km Bahncard	X		X	X	X			0,30 €	bis zu 12 Fahrten oder gemäß HPG
41	2.4.	Kitakosten	X		X						Einzelfall
42	3.1.	Sehhilfen	X			X	X			max. 50,00 €	
43	3.1.2	Kieferorthop. Behandl.	X			X	X			n. Behandlungsplan	
44	3.1.2.	Therapiekosten	X		X		X			Nachweis	Einzelfall
45	3.1.4.	Heil-Hilfsmittel / Rezepte	X			X	X			in Höhe der tats. Kosten	Hausapotheke bleibt außer acht
46	4.1.	Taschengeld 6 bis 7 Jahre 8 bis 9 Jahre 10 bis 11 Jahre 12 bis 13 Jahre 14 bis 15 Jahre 16 bis 17 Jahre	X			X		X	X	5,00 € 8,00 € 12,00 € 16,00 € 20,00 € 30,00 €	monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich monatlich

		ab 18 Jahre							55,00 €	monatlich
		ab 16 Jahre Sek. 2							55,00 €	monatlich
		ab 16 Jahre Ausbildung							55,00 €	monatlich
		vertr. Arbeitsverhältnis							55,00 €	monatlich
47	4.2.	Bekleidung			X		X	X	34,00 €	monatlich
		Beginn / Ende im Monat			X		X	X	1,13 €	täglich
		Erstbekleidung bei Aufnahme	X		X		X		max. 250,00 €	einmalig
48	4.3.	Beihilfen bei Berlaub.			X		X			
		0 - 6 Jahre							4,00 €	pro Tag
		7 bis 13 Jahre							5,00 €	pro Tag
		14 bis 18 Jahre							6,00 €	pro Tag
		über 18 Jahre							6,00 €	pro Tag
<i>1. und letzter Tag zählen immer als 1 Tag, Bezahlung durch Jugendamt erfolgt ab 3 Tag. Unter 3 Tage Auszahlung durch Träger</i>										



## Finanzielle Auswirkungen Gegenüberstellung alte und neue RBeihilfen

Stand: 14.03.2017

lfd. Nr.	Produkt	Sachkonten	Welche Nebenkosten wurden geändert/ angepasst	Gegenüberstellung alt			Gegenüberstellung neu			Differenz von alt zu neu	Abweichungen gesamt		
				alte Summe	Durchschnittl. Anzahl der Kd.	Ermittelte Summe	neue Summe	Durchschnittl. Anzahl der Kd.	Ermittelte Summe		monatlich	einmalig	jährlich
1	3633000	5331900	materieller Bedarf Pflegesätze	466,66 €	80	37.332,80 €	592,00 €	80	47.360,00 €	125,34 €	10.027,20 €		120.326,40 €
2	3633000	5331900	erzieherischer Bedarf Pflegesätze	205,00 €	80	16.400,00 €	237,00 €	80	18.960,00 €	32,00 €	2.560,00 €		30.720,00 €
3	3633000	5331900	Bereitschaftspflege- stelle	205,00 €	1	205,00 €	300,00 €	1	300,00 €	95,00 €	95,00 €		1.140,00 €
4	3633000	5331900	Anrechnungen Altersvorsorge Pflegeperson	39,00 €	60	2.340,00 €	42,53 €	60	2.551,80 €	3,53 €	211,80 €		2.541,60 €
5	3633000	5331900	Unfallversicherung	40,00 €	60	2.400,00 €	160,23 €	60	9.613,80 €	120,23 €		7.213,80 €	7.213,80 €
6	3633000	5331900	Erstausstattung einer Pflegestelle- Sonderbedarf 1 Bett	0,00 €	1	0,00 €	200,00 €	1	200,00 €	200,00 €		200,00 €	200,00 €
7	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Klassenfahrt	154,00 €	150	23.100,00 €	300,00 €	150	45.000,00 €	146,00 €		21.900,00 €	21.900,00 €
8	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Taufe	103,00 €		0,00 €	100,00 €	1	100,00 €	-3,00 €		100,00 €	100,00 €
9	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Schuleinführung	154,00 €	10	1.540,00 €	155,00 €	10	1.550,00 €	1,00 €		10,00 €	10,00 €
10	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Passbilder	15,00 €	30	450,00 €	10,00 €	30	300,00 €	-5,00 €		-150,00 €	-150,00 €
11	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Ausweisdokumente	22,00 €	20	440,00 €	28,00 €	20	560,00 €	6,00 €		120,00 €	120,00 €
12	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Trauerfall	0,00 €	1	0,00 €	50,00 €	1	50,00 €	50,00 €		50,00 €	50,00 €
13	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Gesundheitspass	13,00 €	15	195,00 €	15,00 €	15	225,00 €	2,00 €		30,00 €	30,00 €
14	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Führungszeugnis	13,00 €	10	130,00 €	15,00 €	10	150,00 €	2,00 €		20,00 €	20,00 €
15	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Familienheimfahrten pro km	0,19 €		0,00 €	0,30 €		0,00 €	0,11 €	0,00 €		0,00 €
16	3632000 3633000 3634000	5331900 5332900	Kitakosten f. Pflegekinder	0,00 €	10	0,00 €	40,00 €	20	800,00 €	40,00 €	800,00 €		9.600,00 €

